



II-2489 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/11-I/1-1973

1130/A.B.
zu 1222 /J.
Präs. am 10. Mai 1973

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Steiner und Genossen, Nr.1222/J-NR/1973 vom 4.April 1973: Bereitstellung eines Sonderwaggons für 40 Personen für die Trachtenmusikkapelle "Die Salzlecker" aus Schwarzach.

Zur obigen Anfrage möchte ich vorweg feststellen, daß die Trachtenmusikkapelle "Die Salzlecker" aus Schwarzach ihre Bestellung eines eigenen Sonderwagens auf eine Reservierung der nötigen Plätze, und zwar bis Stockholm in Wagen des allgemeinen Verkehrs und ab dort in Liegewagen, abgeändert hat. Diesem Begehren wurde bereits Rechnung getragen.

Im übrigen erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Im Verkehr zwischen Österreich und Skandinavien müssen die Wagen wegen der Trajektierung zwischen Puttgarden und Rødby sowie zwischen Kobenhavn und Malmö mit Vorrichtungen für die Befestigung auf Fährschiffen ausgestattet sein. Die Österreichischen Bundesbahnen besitzen keine für den Trajektverkehr zugelassenen Reisezugwagen 2. Klasse mit nur 40, sondern nur solche mit 72 Sitzplätzen bzw. Liegewagen. Was die Ausführungen anlangt, daß die Österreichischen Bundesbahnen behauptet hätten, für die gegenständliche Reise wären nur Liegewagen

- 2 -

geeignet, handelt es sich offenbar um ein Mißverständnis: Der Reisegruppe hätte entweder nur ein Sonderwagen mit 72 Sitzplätzen oder ein Liegewagen zur Verfügung gestellt werden können. Die Reise in einem solchen Sonderwagen wäre aber tatsächlich erheblich teurer gewesen, als die Benützung eines Wagens des allgemeinen Verkehrs, weil nach den Bestimmungen des Internationalen Personen- und Gepäcktarifes der Fahrpreis für mindestens 75 % der vorhandenen Sitzplätze - sohin für 54 Personen - zu berechnen gewesen wäre. Eine Ausnahme von dieser Fahrpreisberechnung wäre deshalb nicht vertretbar gewesen, weil die Österreichischen Bundesbahnen den am Transport beteiligten Verkehrsunternehmen, nämlich der Deutschen Bundesbahn, den dänischen, schwedischen und norwegischen Eisenbahnen, den Fahrpreisanteil ausbezahlen müssen, der ihnen nach dem vorgenannten Tarif zusteht. Den Österreichischen Bundesbahnen kann aber begreiflicherweise nicht zugemutet werden, auf ihren eigenen Strecken einen Sonderwagen zu führen, ohne daß hiebei durch die Einnahmen auch nur die Selbstkosten gedeckt werden, und darüber hinaus den oberwähnten Verkehrsunternehmen Beträge zu überweisen, die von ihr zwar nicht vereinnahmt wurden, die sie jedoch diesen Verkehrsunternehmen sodann schulden.

Wien 1973 05 08

Der Bundesminister:

